

federführendes Amt:	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II / KWU
Datum:	25.09.2012

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	24.10.2012	
Kreisausschuss	14.11.2012	
Kreistag	28.11.2012	

**Betreff:****Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung -  
Abfallentsorgungssatzung -****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 28.11.2012 (Anlage 1)

**Sachdarstellung:**

Mit dem vorliegenden Entwurf der Abfallentsorgungssatzung (AES) des Landkreises Oder-Spree soll die AES vom 30.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2012 ersetzt werden.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der AES sind die Änderungen gekennzeichnet (Anlage 2).

1. In der Präambel werden die Daten angepasst. Auf Empfehlung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ist es gängige Praxis, für den Bezug auf die Bekanntmachung der Rechtsquellen, die Formulierung „in der jeweils gültigen Fassung“ zu verwenden. Dieser Hinweis wurde in allen Bezügen auf Rechtsquellen in den Abfallsatzungen aufgegriffen und in den Passagen entsprechend geändert.
2. Zum 01.06.2012 trat das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft. Die Aktualisierung der Gesetzeshinweise erfolgt in den §§ 5 Absatz 1 und 18 Absatz 1 sowie in der Anlage 1 Punkte 1 und 4.
3. Die Änderungen aus der 1. Änderungssatzung der AES hinsichtlich der Grünabfallsammlung im berlinnahen Raum im Rahmen eines Modellversuchs werden in die Neufassung der Satzung (keine 2. Satzungsänderung) integriert. Damit wird eine bessere Handhabbarkeit in der täglichen Arbeit mit einem Satzungswerk hergestellt.

Die Aufnahme der Regelungen erfolgt im § 29 Modellversuche und im § 17, der von der Begrifflichkeit neu mit „Grünabfälle“ überschrieben wird. Kompostierbar sind zum Teil auch Bioabfälle, die aber, wenn keine Eigenkompostierung stattfindet, zu den gemischten Siedlungsabfällen (§ 15 Absatz 1) gehören. Mit Grünabfällen sind die Abfälle gemeint, die zur Gruppe der Garten- und Parkabfälle gehören.

Neben der Anfügung eines Absatzes 4 im § 17 zum Modellversuch soll ein weiterer Absatz 5 die Annahme von Weihnachtsbäumen regeln. Obwohl seit vielen Jahren fester Bestandteil der Entsorgungsleistungen, fehlte bisher ein entsprechender Satzungsbezug. Die Entsorgungstermine und -orte für die Weihnachtsbäume wurden bisher über die jährliche Abfallfibel bekanntgegeben, was auch weiterhin in dieser Form erfolgen soll.

4. Nach § 1 Absatz 2 werden die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung – im Folgenden als KWU-Entsorgung benannt – wahrgenommen. Das regelt zwar ausreichend, dass die KWU-Entsorgung für den Vollzug der Satzung zuständig ist, ist gegenüber dem Bürger aber nicht immer eindeutig erkennbar. Daher ist beabsichtigt, jeweils dort, wo die KWU-Entsorgung direkt zuständig ist, den „Landkreis“ durch „KWU-Entsorgung“ zu ersetzen.  
Insbesondere dort, wo es sich um Anzeige- oder Auskunftspflichten, einen Antrag oder eine Bekanntgabe handelt, soll die KWU-Entsorgung direkt benannt werden.

Als Beispiel wäre hier anzuführen, dass bei Änderungen der Personenanzahl für die Bemessung der Festgebühr die Daten der Meldebehörden herangezogen werden. Das führt beim Bürger oft zu Irritationen, weil er denkt, dass die Meldebehörden der einzelnen Ämter mit dem Landkreis vernetzt sind und An- und Ummeldungen auch der KWU-Entsorgung automatisch bekannt wären. Parallel dazu ist dies im § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten zu ändern, so dass der Bürger direkt erkennt, an wen im Landkreis er sich zu wenden hat.

Folgende Paragraphen sind hiervon betroffen: § 6 (1), § 6 (4), § 7 (1, 2, 3, 4), § 11 (1, 2, 8), § 12 (1, 3), § 15 (3, 5, 6), § 18 (2).

Im Weiteren werden auch alle anderen Fälle an die „KWU-Entsorgung“ angepasst, aus denen sich die direkte Zuständigkeit ergibt.

Aus redaktionellen Gründen wird der Zusatz „durch den Landkreis“ ersatzlos gestrichen, wenn er zur Klarstellung nicht erforderlich ist, wie im § 2 (1), § 4 (1), (2) und (3), § 7 (1) letzter Satz oder in Anlage I 1. Satz.

### **Sonstige Änderungen**

1. Im § 5 ist der Absatz 6 komplett zu streichen, da die Regelungen im neuen KrWG §§ 17 und 18 enthalten sind und die bisherige Formulierung nicht mehr rechtskonform ist. Die bisherigen Absätze 7 bis 12 rücken vor auf 6 bis 11.
2. Im § 6 wird der Absatz 5 klarstellender formuliert. Satz 1 wird ergänzt, um den Widerspruch aufzulösen, falls einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde und Satz 2 wird eindeutiger formuliert, ohne den Inhalt zu ändern.
3. Im § 7 Absatz 2 entfällt der letzte Satz, da mit Wegfall der Biotonne der Bürger nicht mehr verpflichtet ist, seine Eigenverwertung (Eigenkompostierung) anzugeben.

4. Bei der Aufzählung der getrennt zu sammelnden Abfälle im § 10 Absatz 1 sind die „kompostierbaren Abfälle“ in „Grünabfälle“ und die „asbesthaltigen Baustoffe“ in „Asbestabfälle“ auf Empfehlung des LUGV umzubenennen. Im letzten Satz des Absatzes 1 § 10 ist die Zuständigkeit für die Genehmigung einer gewerblichen Sammlung vom „Landkreis“ analog zu Punkt 5 zu streichen und die gemeinnützigen Sammlungen einzubeziehen.
5. Im § 11 Absatz 1 Satz 2 entfällt der Zusatz „beziehungsweise kompostierbare Abfälle nach § 17 Absatz 1“, da Bioabfälle in den gemischten Siedlungsabfällen enthalten sind und Grünabfälle auf den AKA abgegeben werden sollen bzw. künftig in Grünabfallsäcken.
6. Im § 15 Absatz 4 ist „gefahrloser“ Transport in „schadloser“ Transport zu ändern. Zum einen handelt es sich bisher um eine Dopplung, weil zuvor steht, dass eine Gefährdung auszuschließen ist und zum anderen aus versicherungstechnischen Gründen.
7. § 16 Absatz 8 soll um die Abfallkleinmengenannahmen (AKA) Eisenhüttenstadt, Beeskow und Storkow ergänzt werden. Bisher war die Abgabe von Hartkunststoffen lediglich auf der AKA Alte Ziegelei möglich. Auf den anderen AKA wird dies ebenfalls möglich sein, um den Anteil stofflich verwertbarer Abfälle weiter zu erhöhen und den Forderungen aus dem neuen KrWG gerecht zu werden. Auf der AKA Erkner ist dies aus Platzgründen leider nicht möglich.

Die Regelung zur getrennten Annahme von Kunststoffen wurde dem § 16 Sperrmüll angefügt, da es sich überwiegend um Sperrmüllabfälle aus Haushalten wie Gartenmöbel, Regenfässer, Eimer, Kisten und dergleichen handelt.

8. § 21 Absatz 1 wird ebenso um die gemeinnützigen Sammlungen ergänzt. Absatz 2 wird um die Metalle auch aus anderen Herkunftsbereichen ergänzt. Dafür entfallen jeweils die 2. Sätze der Absätze 2 und 3.
9. § 22 erhält einen neuen Absatz 6, der besagt, dass auch für alle anderen Bau- und Abbruchabfälle aus dem Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung die Überlassungspflicht an den Landkreis besteht. Die Ergänzung erfolgt auf Hinweis des LUGV aus der Stellungnahme zur Satzungsänderung aus 2011.
10. Die Annahme von Altreifen (§ 25) soll auch auf der AKA in Beeskow möglich sein, da der Bedarf besteht.
11. Alttextilien (§ 27) sollen künftig auch im Holsystem angemeldet werden können, wenn sie gemeinsam mit dem Fahrzeug, welches Elektroaltgeräte nach § 18 Absatz 2 sammelt, transportiert werden. Damit wird neben der Bereitstellung von Altkleidercontainern auf den AKA ein flächendeckendes haushaltsnahes Erfassungssystem angeboten. Um die Qualität der Sammelware zu gewährleisten, sind Schuhe getrennt von Textilien zu übergeben.
12. Im § 29 Absatz 2 erfolgt eine Aktualisierung bzw. Anpassung zur 1. Änderungssatzung.
13. Im § 31 wird im Absatz 1 Punkt 19 die Formulierung angepasst.

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: mit Vorlage der Gebührenkalkulation, siehe BV 044/2012

.....  
Landrat / Dezernent

**Anlagen:**

Abfallentsorgungssatzung

Gegenüberstellung alte Fassung/neue Fassung